

S. 185–221, spürt den Vorstellungen und dem historischen Wissen nach, das der elsässische Anonymus in seiner 1490–1510 entstandenen Schrift mit den Sendgerichten verband, die eine „Gegenkonzeption“ zu den bestehenden Verhältnissen darstellen sollten. Skeptisch darf man gegenüber der These sein, der Oberrheinische Revolutionär „habe ein Stück zur Gerichtsreform Karls des Großen in Händen gehabt, über das wir heute nicht mehr verfügen“ (S. 206), originell hingegen ist die Ableitung der Feme von *fama* und ansprechend die These, der Todfall habe mit dem Loskauf von Gefangenen zu tun.

G. Sch.

---

Gian Luigi FALCHI, *Fragmenta Iuris Romani Canonici. Introduzione allo studio della recezione del diritto romano nelle fonti del diritto canonico altomedievale* (Studia et Documenta. Sectio Iuris Romani et Historiae Iuris 3) Roma 1998, Pontificia Univ. Lateranense, 270 S., ISBN 88-465-0028-8, ITL 60.000. – Wie der Untertitel ankündigt, will das Buch eine Einführung über die Rezeption des römischen Rechts in die ma. Kirchenrechtsquellen vom Mailänder Toleranzedikt (313) bis Gratians Dekret (um 1140) bieten. Der Vf. hat den umfangreichen Stoff in sieben Kapitel gegliedert, die sich häufig überschneiden und daher Wiederholungen produzieren. Die ersten beiden Abschnitte (S. 13–96) sind quellenkundlich ausgerichtet, Kapitel 3 bis 5 gehen der Frage nach, bei welchen Sachthemen römisches Recht herangezogen wurde (S. 97–182), im sechsten Kapitel beschäftigt sich F. mit den römischrechtlichen Quellen in Gratians Dekret (S. 183–221), und den Schluß bilden Darlegungen einzelner Autoren von Isidor von Sevilla bis Gratian über die Quellen des Rechts (S. 223–258). Hilfreich (und deshalb eigens zu erwähnen) dürften die Tabellen sein, in denen F. römischrechtliche Texte in Kirchenrechtssammlungen des 6. bis 12. Jh. (S. 86–96) und im *Decretum Gratiani* (S. 219–221) zusammengestellt hat. Insgesamt aber ist die Darstellung als Studienbuch nur bedingt zu gebrauchen, einmal wegen fehlender straffer Systematik, zum anderen wegen erheblicher sachlicher Defizite. Der Vf. scheint teilweise nicht mit der aktuellen Literatur und schon gar nicht mit den maßgeblichen Quellensammlungen vertraut zu sein: Über Pseudoisidor kann man heute nicht mehr schreiben, ohne die Forschungen H. Fuhrmanns zu kennen (S. 77 ff.), und daß für Bernolds von Konstanz Traktat *De excommunicatis vitandis* nicht mehr der Nachdruck der Gretzerschen Ausgabe von 1612 bei Migne 148 (1853) maßgeblich ist (S. 84 f.), sollte sich inzwischen auch herumgesprochen haben. Häufig fehlt jegliche Herkunftsangabe der Quellenzitate oder man stößt auf so ungenaue wie bei dem Exzerpt aus Nikolaus' I. Brief an Photius von Konstantinopel von 862 (Ep. 86, JE 2691): „MGH, Epistula Aevi Carolini, IV“ (S. 69). Am Schluß des Bandes steht ein ausführliches Verzeichnis der zitierten Quellen, aber leider keine Bibliographie und vor allem kein Verzeichnis der zahlreichen verwendeten Abkürzungen, die nicht als landläufig bekannt vorausgesetzt werden können.

D. J.